

B I E M

BUREAU INTERNATIONAL DES
SOCIÉTÉS GÉRANT LES DROITS D'ENREGISTREMENT
ET DE REPRODUCTION MÉCANIQUE

I F P I

INTERNATIONAL FEDERATION
OF PHONOGRAM AND VIDEOGRAM PRODUCERS

PHONO-VERTRAG

1 9 9 7 bis 2 0 0 0

Der Normalvertrag 1975 für Schallplatten und bespielte Bänder in der Fassung der Ergänzung Nr. 1 vom 9. Oktober 1980, Nr. 2 vom 28. Februar 1985, Nr. 3 vom 14. September 1988, Nr. 4 vom 19. Juni 1989, Nr. 5 vom 31. Dezember 1989, Nr. 6 vom 12. Dezember 1992, anschließend verlängert bis 30. Juni 1997, wird in der vorliegenden Fassung der Ergänzung Nr. 7 für die Periode von 3 Jahren mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1997 verlängert:

Zwischen den Unterzeichneten:

- 1.) AUSTRO-MECHANA
Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch musikalischer
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

Baumannstraße 10
1031 Wien

im folgenden als "die Gesellschaft" bezeichnet und

- 2.)

im folgenden als "Produzent" bezeichnet, wurde folgendes vereinbart:

ARTIKEL I - Repertoire der Gesellschaft

(1)

Das Repertoire der Gesellschaft umfaßt die Werke, für welche ihr die Wahrnehmung der phonographischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte übertragen worden ist bzw. übertragen werden wird, insbesondere als Mitglied des BIEM (siehe Anhang 1), im Umfang der ihr tatsächlich anvertrauten Rechte.

(2)

Die Definition der unter Abs. (1) genannten Rechte ist diesem Vertrag als Anhang 2 beigelegt. Die Gesellschaft verpflichtet sich, diesen jeweils auf dem laufenden zu halten.

(3)

Wenn ein Inhaber von Rechten gemäß Abs. (1) einen aufrechten Vertrag mit dem Produzenten hat, so wird sein Vertrag ab dem Zeitpunkt durch diesen Vertrag ersetzt, ab dem der Inhaber von der Gesellschaft vertreten wird. Dasselbe gilt für eine Gesellschaft, welche phonographische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte verwaltet, für alle Mitglieder dieser Gesellschaft. Auf Wunsch des Produzenten weist die Gesellschaft diesem nach, daß für den betroffenen Rechteinhaber dieser Vertrag gilt. Falls die oben angeführten Verträge eine längere Laufzeit als dieser Vertrag haben, treten sie nur für die Dauer dieses Vertrages außer Kraft.

ARTIKEL II - Vertragsgegenstand

Werknutzungsbewilligung

(1)

Die Gesellschaft erteilt dem Produzenten unter den Bedingungen und mit den Beschränkungen dieses Vertrages das nicht ausschließliche Recht, Tonaufnahmen von Werken ihres Repertoires herzustellen, diese auf Tonträgern zu vervielfältigen, welche allein zum Zwecke der Wiedergabe für das Gehör erzeugt oder angeboten werden und diese Tonträger unter seiner oder seinen Marken (Labels) zum Zwecke ihres Verkaufes an das Publikum für den Privatgebrauch zu verbreiten.

(1 a)

Die in Absatz (1) dem Produzenten erteilte Werknutzungsbewilligung umfaßt nicht das Recht zum Vermieten und Verleihen.

Sobald der Produzent oder die Gesellschaft davon Kenntnis erhalten, daß ein Dritter Vermietungen legal hergestellter Tonträger beabsichtigt oder vornimmt, wird der Produzent die Gesellschaft bzw. wird die Gesellschaft die IFPI-Landesgruppe Österreich umgehend verständigen.

Der Produzent ist berechtigt, Vermietungen legal hergestellter Tonträger unter der Bedingung zu erlauben, daß die Gesellschaft eine angemessene Vergütung dafür geltend machen kann, sodaß die wirtschaftlichen Interessen der von der Gesellschaft vertretenen Rechteinhaber nicht beeinträchtigt werden.

Wenn der Produzent die Vermietung jedoch verbietet, wird auch die Gesellschaft die Vermietung hinsichtlich der von ihr wahrgenommenen Rechte nicht erlauben.

Die Bestimmungen dieses Absatzes (1 a) gelten nur, soweit die österreichische Rechtsordnung ihre Anwendung zuläßt.

(2)

Dieser Vertrag wird ausdrücklich auf die Tonträger beschränkt, welche in den Katalogen, Katalognachträgen und Neuerscheinungen des Produzenten enthalten sind und dem Publikum in der im Detailhandel üblichen Weise angeboten werden.

(3)

Die zwischen der Gesellschaft und der Landesgruppe der IFPI getroffenen Vereinbarungen sind im Anhang 3 festgelegt.

(4)

Dieser Vertrag ist nur auf die nachstehend aufgezählten Schallplatten, Bänder und Musicassetten anzuwenden, soweit sie am 1. Juli 1997 bekannt und marktgängig waren, nämlich

- Vinyl-Schallplatten (45 oder 33 Umdrehungen)
- CD-Singles (3 oder 5 Zoll)
- CD-LP (nur 5 Zoll)
- analoge Musicassetten
- digitale Compactassetten (DCC)
- Mini Discs (MD)

DAT und DVD sind durch diesen Vertrag nicht geregelt.

Über jede andere Art der mechanischen Vervielfältigung und Verbreitung, auch für Sonderpressungen und Werbetonträger, muß ein getrennter Vertrag abgeschlossen werden.

Sonderverwertungen

(5)

Bei der Zweitverwertung von Tonträgern, sei es direkt (für Rundfunk und öffentliche Aufführung) oder indirekt (durch Überspielung), wird die Gesellschaft der absoluten Freiheit des Produzenten, seine Rechte an der Leistung der ausübenden Künstler und als Tonträgerhersteller auszuüben, keine Hindernisse in den Weg legen, wobei erinnert wird, daß die Rechte der Urheberberechtigten an den aufgenommenen Werken uneingeschränkt erhalten bleiben.

Ausnahmen

(6)

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, im Ausnahmefall mit entsprechender Begründung dem Produzenten für das ganze Gebiet der Mitgliedsgesellschaften des BIEM die Verwertung eines oder mehrerer bestimmter Werke ihres Repertoires, welche noch nicht Gegenstand einer phonographischen Vervielfältigung oder des Imports einer solchen in diesem Gebiet gebildet haben, zu untersagen oder diese Verwertung aufzuschieben. Dieses Verbot kann jedoch auf einen Teil dieses Gebietes beschränkt werden, wenn es sich um die vollständige Wiedergabe eines Werkes handelt, welches im Original für die Bühnenaufführung geschaffen wurde, oder von großen Auszügen, die einen vollständigen Eindruck des Werkes vermitteln. Diese Maßnahmen werden auf alle Produzenten angewendet, welche einen gleichartigen Vertrag mit einer Mitgliedsgesellschaft des BIEM besitzen und werden zu den gleichen Bedingungen widerrufen. Die Gesellschaft wird den Produzenten von der Aufhebung dieses Verbots zwei Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem diese Maßnahme wirksam wird, unterrichten. Sobald die Gesellschaft von ihren Berechtigten von derartigen Maßnahmen verständigt wurde, wird sie ihrerseits die Landesgruppe der IFPI informieren. Im Fall eines geographisch beschränkten Verbotes wird sie auch den Rundfunkanstalten ihres Gebietes mitteilen, daß jeder Tonträger, der dieses Werk wiedergibt, ein unerlaubt verbreitetes Vervielfältigungsstück ist.

Frühere Genehmigungen

(7)

Aufnahmematrizen und Tonträger, welche von Produzenten aufgrund früherer Genehmigungen der Gesellschaft oder anderer BIEM-Gesellschaften erlaubtermaßen verwertet wurden, unterliegen diesem Vertrag.

ARTIKEL III - Urheberpersönlichkeitsrecht

(1)

Änderungen, die der Produzent an einem Werk vornehmen zu müssen glaubt, weil sie für die Aufnahme nötig erscheinen, dürfen niemals dazu führen, daß der Charakter des Werkes geändert wird. Die Gesellschaft behält sich und dem Urheber ausdrücklich die Geltendmachung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Ansprüche vor. Insbesondere darf keine Änderung am Text musikalischer, literarischer, dramatischer, musik-dramatischer oder symphonischer Werke vorgenommen werden. "Änderungen" sind auch Kürzungen oder Zusätze.

(2)

Der Produzent, welcher bei der Aufnahme Änderungen im Sinne von Abs. (1) an einem Werk vorgenommen hat, kann aus der Verwertung des aufgenommenen Werkes keinerlei Beteiligung beanspruchen.

ARTIKEL IV - Verwendete Marken (Labels)**(1)**

Die im Artikel II definierte Werknutzungsbewilligung wird nur für die folgenden vom Produzenten gemeldeten Marken erteilt:

.....

(2)

Diese Werknutzungsbewilligung wird auf neue Marken erweitert, die der Produzent herauszubringen oder zu verwerten beabsichtigt, sofern er vorher die Gesellschaft verständigt. Handelt es sich dabei um eine Marke, die bereits von einem Produzenten gemeldet wurde, der einen gleichartigen Vertrag unterzeichnet hat, wird die Gesellschaft beide davon verständigen.

(3)

Wenn der Produzent bestehende Marken meldet, kann die Werknutzungsbewilligung auf diese erst dann ausgedehnt werden, wenn bezüglich der vorherigen Verwertung dieser Marken alle Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft oder einer anderen Mitglieds-gesellschaft des BIEM erfüllt wurden, wobei jedoch festgehalten wird, daß diese Bestimmung nicht angewendet wird, wenn der Produzent nur die Marke ohne den Katalog erwirbt.

(4)

Die in Abs. (1), (2) und (3) angeführten Erklärungen werden auf ausschließliche Verantwortung des Produzenten erstattet, welcher die Gesellschaft gegen alle Ansprüche aus den Marken, die er meldet, schadlos hält.

(5)

Wenn eine oder mehrere Marken des Produzenten, wie oben gemeldet, durch einen anderen Produzenten verwertet werden, ist der Produzent gegenüber der Gesellschaft nur für die Marke(n) seiner eigenen Produktion verantwortlich, sofern diese leicht identifiziert werden kann (können).

ARTIKEL V - Lizenzbasis**Schutz****(1)**

Die Lizenzgebühr ist für jedes Werk zu entrichten, das in seinem Ursprungsland graphisch geschützt ist, wobei als Ursprungsland für nicht verlegte Werke das Land gilt, dessen Staatsangehöriger der Urheber ist, für verlegte Werke entweder dasselbe, oder das Land der Erstveröffentlichung, je nachdem, wo die Gesetzgebung den längeren Schutz gewährt. Die zugelassene Schutzdauer ist diejenige, die das Gesetz des Verkaufslandes des Tonträgers gewährt, jedoch darf diese Schutzdauer diejenige des Ursprungslandes dieses Werkes - vorbehaltlich zweiseitiger oder mehrseitiger Staatsverträge - nicht überschreiten. Wenn das Gesetz des Verkaufslandes literarische und musikalische Werke nicht schützt, ist die Schutzdauer diejenige, die das Gesetz des Fabrikationslandes des Tonträgers gewährt.

Arrangements oder Bearbeitungen**(2)**

Wenn die Gesellschaft vom Produzenten die Bezahlung einer Lizenzgebühr für ein Arrangement oder eine Bearbeitung, die von der Gesellschaft verwaltet werden, verlangt, so gilt als Beweis für den

Originalcharakter und die Zulässigkeit dieses Arrangements oder dieser Bearbeitung die Tatsache, daß sie in dieser Form im Druck mit dem Namen des Bearbeiters erschienen ist. Bei Manuskriptarrangements oder Manuskriptbearbeitungen wird - vorbehaltlich Gegenbeweis - die Tatsache, daß es bei der zuständigen Urheberrechtsgesellschaft nach geltenden Vorschriften angemeldet und diese Anmeldung angenommen wurde, als Beweis für die Schützbarkeit und Zulässigkeit angesehen.

Berechnungsgrundlage der Lizenzgebühr

(3)

Der Produzent bezahlt der Gesellschaft für jeden Tonträger, der ein oder mehrere Werke des Repertoires der Gesellschaft enthält, eine Lizenzgebühr, deren Höhe für jedes Gebiet im Anhang 4 dieses Vertrages festgelegt ist.

(4)

Vorbehaltlich Abs. (5) wird die Lizenzgebühr für Verkäufe in Österreich vom höchsten für Detailhändler bestimmten Abgabepreis des Produzenten berechnet, der am Tag des Lagerabganges des jeweiligen Tonträgers auf der in Artikel VII Abs. (5 b) genannten Liste vom Produzenten angegeben ist (PPD).

Dieser PPD wird um einen pauschalen Abzug in Höhe von 9% wegen der auf den Fakturen üblicherweise ausgewiesenen Rabatte vermindert.

(5)

Wenn der Produzent feste oder empfohlene Detailverkaufspreise verwendet und diese Preise üblicherweise vom Endverbraucher bezahlt werden, wird die Lizenzgebühr von diesen Preisen berechnet, wie sie am Tag des Lagerabganges auf der in Artikel VII Abs. (5 b) genannten Liste verzeichnet sind.

(6)

Wenn der Produzent nicht in der Lage ist, der Gesellschaft irgendeine der in Artikel VII Abs. (5 b) genannten Listen vorzulegen, werden die Lizenzgebühren von der Gesellschaft auf der Grundlage der Preise festgesetzt, die von den anderen österreichischen Produzenten für die jeweilige Kategorie von Tonträgern am häufigsten angegeben werden.

Exporte

(7)

Die Lizenzgebühren für Exporte in außereuropäische Länder außer USA und Canada werden auf der Grundlage der Preise und aller anderen Bedingungen des Bestimmungslandes berechnet und entrichtet, insbesondere unter Anwendung der Mindestlizenz. Für Exporte australischen Repertoires nach Australien ist eine Sondervereinbarung erforderlich.

(7 a)

Die Landesgruppe der IFPI und die Gesellschaft können jedoch vereinbaren, daß die Lizenzgebühren auf Basis der österreichischen Preise und unter Anwendung der österreichischen Bedingungen berechnet und entrichtet werden.

(8)

Für Exporte in europäische Länder, ausgenommen Lieferungen innerhalb der EU, werden die Lizenzgebühren auf der Grundlage der Preise und aller anderen Bedingungen des Bestimmungslandes berechnet und entrichtet, insbesondere unter Anwendung der Mindestlizenz, wenn der Importeur weder Lizenznehmer des Produzenten noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen ist.

Für Lieferungen innerhalb der EU werden die Lizenzgebühren auf Basis der österreichischen Preise und unter Anwendung der österreichischen Bedingungen berechnet und entrichtet, wenn der Produzent an einen Importeur liefert, der weder Lizenznehmer des Produzenten noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen ist.

(9)

Wenn der Produzent an einen Importeur liefert, der entweder Lizenznehmer des Produzenten oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen ist, können die Ausgangsaufstellungen bei Exporten in europäische Länder, die nicht der EU angehören, vom Produzenten - sofern er nicht die Option nach Artikel V Abs. (10) wählt - in der Form erstellt werden, daß von der Anzahl der Tonträger, die von seinem Lager ausgeliefert wurde, die Exemplare abgezogen werden, die davon im Lager des Importeurs am Ende jeder Abrechnungsperiode noch vorhanden sind. In diesem Fall gelten für die Berechnung der Lizenzgebühr sowohl die Preise als auch alle anderen Bedingungen des Bestimmungslandes, die zwischen der nationalen Gruppe der IFPI und der nationalen Verwertungsgesellschaft vereinbart worden sind.

Wenn der Produzent im Falle von Exporten aus europäischen Ländern außerhalb der EU nach Ländern innerhalb der EU einen Lizenznehmer oder ein verbundenes Unternehmen beliefert, können die Ausgangsaufstellungen für diese Exporte ebenfalls nach dem System des vorangehenden Absatzes erstellt werden, sofern der Produzent nicht die Option nach Artikel V Abs. (10) wählt.

Wenn der Produzent an einen Importeur innerhalb der EU liefert, der entweder Lizenznehmer des Produzenten oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen ist, können die Ausgangsaufstellungen - sofern der Produzent nicht die Option nach Artikel V Abs. (10) wählt - ebenfalls in der im vorigen Absatz beschriebenen Form erstellt werden. In diesem Fall gelten alle österreichischen Bedingungen, jedoch auf der Basis der Preise des Importeurs (Artikel V Abs. (4)).

Um diesen Abs. (9) anwenden zu können, muß der Produzent nachweisen, daß der Importeur einen Vertrag mit einer BIEM-Gesellschaft unterzeichnet hat. Die Exporte unterliegen dem Kontrollrecht beider betroffenen Gesellschaften.

9 a)

Die Landesgruppe der IFPI und die Gesellschaft können vereinbaren, das im Abs. (9) bzw. Abs. (7) geregelte Abzugssystem durch einen Pauschalabzug zu ersetzen, wobei zu beachten ist, daß die nationalen Retourenregelungen auf solche Lagerabgänge nicht anwendbar sind, bei denen bereits ein Pauschalabzug vorgenommen worden ist (siehe Anhang 3).

(10)

Wenn der Produzent beide betroffenen Gesellschaften im Vorhinein informiert und diese innerhalb von vier Wochen nach der Information nicht gemeinsam eine entsprechend begründete Ablehnung bekanntgeben, können die Ausgangsaufstellungen vom Importeur an die Gesellschaft des Importlandes, an den dortigen Rechteinhaber oder an dessen autorisierten Vertreter übermittelt und die entsprechenden Lizenzgebühren an diese bezahlt werden, sofern der Importeur mit dieser Gesellschaft einen BIEM-Vertrag oder einen analogen Vertrag mit dem dortigen Rechteinhaber oder dessen autorisierten Vertreter abgeschlossen hat. In diesem Fall gelten die Preise und die Bedingungen des Importlandes für die Berechnung der Lizenzgebühren.

Die Gesellschaft des Importlandes hat über alle importierten Tonträger das Kontrollrecht gemäß Artikel XIII dieses Vertrages.

(10 a)

Artikel V Abs. (10) ist ab dem Ende der jeweils laufenden Abrechnungsperiode nicht mehr anzuwenden, wenn die beiden betroffenen Gesellschaften ihre entsprechend begründete Ablehnung dieser Bestimmung dem Produzenten spätestens vier Wochen im Vorhinein bekanntgeben.

(10 b)

Die Bestimmungen der Artikel V Abs. (10) und V Abs. (10 a) sind auch für Exporte in solche nicht europäischen Länder anwendbar, in denen die mechanischen Rechte im Sinne dieses Vertrages nicht ausschließlich von einer Mitgliedsgesellschaft des BIEM vertreten werden. Wenn der Produzent jedoch nicht schlüssig beweisen kann, daß die Lizenzgebühren dem Rechteinhaber des Bestimmungslandes oder dessen autorisiertem Vertreter in der richtigen Höhe bezahlt worden sind, hat der Produzent die Lizenzgebühren an die Gesellschaft nach den Exportregelungen dieses Vertrages zu bezahlen.

(11)

Der Produzent kann für jede Abrechnungsperiode Exporte bis zu 100 Tonträger pro Land und pro Katalognummer in einer Gesamtabrechnung zusammenziehen und wie österreichische Verkäufe abrechnen.

Tonträger mit gemischtem Repertoire

(12)

Wenn ein Tonträger gleichzeitig Werke des Repertoires der Gesellschaft und Werke enthält, die ihrem Repertoire nicht angehören, ist diese damit einverstanden, sofern diese Werke ungefähr gleich lang sind, einen Lizenzanteil verrechnet zu erhalten, welcher der Anzahl der Werke ihres Repertoires im Verhältnis zur Gesamtzahl der auf diesem Tonträger aufgenommenen Werke entspricht.

(13)

Falls die Aufführungsdauer der Werke auf dem Tonträger erheblich verschieden ist, entspricht der Lizenzanteil der Gesellschaft dem Verhältnis der Aufführungsdauer jedes ihrer Repertoirewerke aufgerundet auf die nächste Minute zur Gesamtauführungsdauer des betreffenden Tonträgers; wenn Werkteile (Fragmente) aus dem Repertoire der Gesellschaft weniger als 1 Minute dauern, ist auf die volle Minute aufzurunden; wenn sie über 1 Minute, jedoch weniger als 1 Minute 45 Sekunden dauern, wird auf 1 Minute 45 Sekunden aufgerundet.

(14)

Der somit einem Werk oder Fragment aus dem Repertoire der Gesellschaft zustehende Anteil darf niemals niedriger sein als der Bruchteil, der gemäß Artikel VI Abs. (6) dieses Vertrages der Anzahl der dort angegebenen Werke oder Fragmente entspricht.

(15)

Wenn bei einem geschützten Werk, welches aus Musik und Worten besteht, die Worte allein, oder die Musik allein zum Repertoire der Gesellschaft gehören, ergibt sich der auf sie entfallende Anteil aus den bestehenden Verträgen. Gibt es keine solchen Verträge, so kann der von der Gesellschaft verwaltete Anteil nicht kleiner sein als die Hälfte der gesamten Lizenzgebühr.

Retouren

(16)

Die Lizenzgebühr ist fällig, sobald der Tonträger das oder die Lager des Produzenten verläßt. Die Lizenzgebühr ist aber nicht zu entrichten, wenn der Tonträger in diese Lager zurückgeht und als Rückbuchung auf den Dokumenten, welche der Kontrolle dienen, geführt wird. Diese Bestimmung ist aber nur auf solche Tonträger anzuwenden, die bei Geschäftsvorfällen retourniert werden, die keinerlei Zahlung an den Produzenten mit sich bringen.

(17)

Die Zahl der Retouren für eine Abrechnungsperiode darf niemals die Zahl der Ausgänge für dieselbe Abrechnungsperiode übersteigen, sofern es sich um denselben Tonträger mit denselben Rechteinhabern handelt. In Anwendung dieser Bestimmung kann ein allfälliger Überschuß von Retouren im Vergleich zu den Ausgängen auf die folgenden Verrechnungsperioden vorgetragen werden.

(18)

Für Neuerscheinungen, das heißt für Tonträger, die unter einer neuen Katalognummer verbreitet werden oder in den Veröffentlichungen des Produzenten als solche deklariert sind, wird die Lizenzgebühr zu folgenden Bedingungen entrichtet:

- a) Der Produzent ist berechtigt, in den ersten zwei Abrechnungsperioden 90% der Ausgänge gemäß Abs. (16) und (17) zu verrechnen.
- b) Am Ende der dritten Abrechnungsperiode bezahlt der Produzent die restlichen 10%, vermindert um die noch nicht abgezogenen Retouren.
- c) Die Bestimmungen dieses Absatzes werden nicht angewendet, wenn das Vertriebssystem des Produzenten die Retouren für nationale Verkäufe oder Exporte ausschließt.

Abverkäufe**(19)**

Abweichend von Abs. (4) und (5) beträgt die Lizenzgebühr 10 % vom Bruttofakturenpreis des Produzenten ohne einen anderen Abzug als den der Steuern gemäß Absatz (20), wenn der Produzent Tonträger nach Ablauf der nachstehend genannten Fristen aus dem Katalog streicht, diese Tonträger abverkauft und dem Publikum gegenüber auch als "Abverkäufe" deklariert.

Diese Fristen betragen, jeweils berechnet ab Erstauslieferung in Österreich:

- a) zwei Jahre für Tonträger mit Ernster Musik und mit musikdramatischen Werken;
- b) sechs Monate für LP, CD, MC, DCC und MD mit Werken der Unterhaltungsmusik;
- c) drei Monate für Singles, Maxi-Singles, CD-Singles, CD-Maxi-Singles und Cassingles mit Werken der Unterhaltungsmusik.

Der prozentuelle Anteil von Tonträgern, die unter die Bestimmungen dieses Absatzes fallen können, beträgt maximal:

- 10 % für Singles, Maxi-Singles, CD-Singles, CD-Maxi-Singles und Cassingles
- 5 % für alle anderen Arten von Tonträgern.

Diese Prozentsätze sind von der Anzahl der verkauften Tonträger des Produzenten zu berechnen, die er in der vorangegangenen 12-Monats-Periode verkauft und an die Gesellschaft abgerechnet hat.

Für die Tonträger, die im Sinne der vorausgehenden Bestimmungen als Abverkäufe verlizenziert werden, beträgt die Mindestlizenz 20 % der jeweils gemäß Artikel VI festgelegten Mindestlizenzen.

Retourenabzüge sind bei Verlizenzierungen zu Abverkaufsbedingungen nicht zulässig.

Es ist ausdrücklich vereinbart, daß der Produzent nicht berechtigt ist, Tonträger nur deswegen herzustellen oder herstellen zu lassen, um von den vorhergehenden Abverkaufsbestimmungen profitieren zu können.

Steuern**(20)**

Für die Berechnung der Lizenzgebühr sind die Mehrwertsteuer, die Kauf- oder Verkaufssteuer, die Luxussteuer und jede gleichartige oder ähnliche Steuer abzuziehen.

(21)

Der Abzug jeder anderen Steuer, die während der Dauer dieses Vertrages eingeführt wird und ihn betrifft, ist Gegenstand eines besonderen Abkommens zwischen der Gesellschaft und der Landesgruppe der IFPI.

(22)

Wenn das österreichische Recht den Produzenten verpflichtet, über die Gesellschaft eine Steuer vom Betrag der nach diesem Vertrag fälligen Lizenzgebühren zu bezahlen, wird diese Steuer der Gesellschaft zuzüglich zu den Lizenzgebühren überwiesen.

Abzug für Verpackung**(23)**

Die Lizenzgebühr wird vom Verkaufspreis unter Vornahme eines Pauschalabzuges in folgender Höhe berechnet:

10% vom PPD gemäß Art. V Abs. (4)

7,5% vom Detailverkaufspreis gemäß Art. V Abs. (5)

Dieser Abzug wird durch die hohe Qualität der für jeden einzelnen Tonträger hergestellten Verpackung begründet.

(23 a)

Zusätzlich zu den in Abs. (4) und Abs. (23) geregelten Abzügen wird ein vorübergehender Abzug auf die Dauer dieses Vertrages für DCC und MD festgelegt, der per 30. Juni 2000 zu revidieren ist. Dieser Abzug beträgt 25% angesichts der Marktentwicklung und anderer Umstände. Die Lizenzgebühr beträgt somit netto 6,757% auf Basis des PPD und 5,55% auf Basis des Detailverkaufspreises.

Lizenzfreie Platten**(24)**

Erstauflagen einer Neuerscheinung gemäß Abs. (18) sind für die nationale und internationale Werbung des Produzenten und die Kritik bis zu den in Anhang 3 festgelegten Stückzahlen lizenzfrei.

Diese Exemplare müssen ausdrücklich als unverkäuflich gekennzeichnet sowie in den Ausgangsaufstellungen des Produzenten angeführt sein und dürfen nicht verkauft werden.

Fernschwerbung**(25)**

Für TV-beworbene Tonträger können zwischen der Gesellschaft und der IFPI Landesgruppe Österreich besondere Regelungen getroffen werden (siehe Anhang 3).

ARTIKEL VI - Lizenzgebühren**Mindestlizenz****(1)**

In Kontinentaleuropa einschließlich der Türkei beträgt die Mindestlizenz 2/3 der in Abs. (1) des Anhanges 4 festgelegten Lizenzgebühr, berechnet von dem in Österreich für jede Art von Tonträger (Umdrehungsgeschwindigkeit, Durchmesser und Kategorie) von den Mitgliedern der IFPI am häufigsten verwendeten Händlerabgabepreises (PPD) bzw. Detailverkaufspreises.

(1 a)

Für Produktionen, die mindestens ein Jahr nach der Erstveröffentlichung wiederveröffentlicht (re-released) werden und deren Preis zumindest 35% unter dem Original-Preis liegt ("Budget-Produktionen"), beträgt die Mindestlizenz 57% der nach Abs. (1)-(3) festgelegten Mindestlizenz.

Die Lizenzgebühr darf aber nie weniger als 9,009% des PPD bzw. 7,4% des Detailverkaufspreises der wiederveröffentlichen Produktion betragen. Bei Anwendung von Art. V Abs. (23 a) darf die darin festgelegte Netto-Lizenzgebühr nicht unterschritten werden. Für die Berechnung des Zeitraumes von 1 Jahr sind die Veröffentlichungstermine der Original-Produktionen im deutschen Sprachraum heranzuziehen.

(2)

Die Preise, welche zur Errechnung der Mindestlizenz dienen, werden zwischen der Gesellschaft und der Landesgruppe der IFPI einvernehmlich festgelegt. Eine Revision dieser Vereinbarung ist jedes Jahr ab Inkrafttreten dieses Vertrages möglich, wobei diese Revision spätestens drei Monate nach dem Datum, zu welchem sie gelten soll, zu beantragen ist.

(3)

Im Fall der Uneinigkeit wird die oben vorgesehene Mindestlizenz mit 2/3 der mittleren Lizenzgebühr pro Kategorie gemäß Art. VI Abs. (5) und Abs. (5a) der zwei österreichischen IFPI-Mitglieder, welche an die Gesellschaft oder andere dem BIEM angeschlossene Gesellschaften, direkt oder indirekt, die höchsten Lizenzzahlungen im vergangenen Jahr geleistet haben, festgelegt.

Diese mittlere Lizenzgebühr ist das Resultat der Division des Gesamtbetrages der bezahlten Lizenzgebühren für jede Tonträgerkategorie durch die jeweilige Anzahl der Exemplare, welche geschützte Werke enthalten. Bei dieser Berechnung sind Tonträger, für welche die Lizenzgebühr nur anteilmäßig zu entrichten ist, mit der vollen Lizenzgebühr einzubeziehen, wenn sie als ganze Tonträger gezählt werden.

(4)

Diese Mindestlizenz wird nicht angewendet, wenn sie infolge einer Preissenkung, die durch den Staat oder sonst zwangsweise herbeigeführt wird, höher wäre als die vom neuen Preis berechnete Normallizenz.

Die ab 1. Juli 1997 geltenden Mindestlizenzen sind in Anhang 3 festgelegt.

Anzahl der Werke und Fragmente**(5)**

Die Anzahl der geschützten Werke oder der geschützten Fragmente, welche auf ein- und derselben Schallplatte entsprechend ihrer Aufführungsdauer aufgenommen werden dürfen, beträgt

Kat. I	45 Umdrehungen/17cm Single	(bis 8 Min.)	2 Werke oder 6 Fragmente
Kat. II	45 Umdrehungen/17cm EP	(bis 16 Min.)	4 Werke oder 12 Fragmente
Kat. III	45 Umdrehungen/Maxi Single	(bis 16 Min.)	4 Werke oder 12 Fragmente
Kat. IV	33 Umdrehungen /17cm EP	(bis 20 Min.)	6 Werke oder 18 Fragmente
Kat. V	33 Umdrehungen /25cm LP	(bis 30 Min.)	10 Werke oder 24 Fragmente
Kat. VI	33 Umdrehungen /30cm LP	(bis 60 Min.)	16 Werke oder 28 Fragmente
Kat. VII	CD-Single (3/5 Zoll)	(bis 23 Min.)	5 Werke oder 12 Fragmente
Kat. VIII	CD-LP (nur 5 Zoll)	(bis 80 Min.)	20 Werke oder 40 Fragmente
Kat. IX	MD	(bis 80 Min.)	20 Werke oder 40 Fragmente

(5 a)

Die Anzahl der geschützten Werke oder der geschützten Fragmente, welche auf ein- und derselben Kassette entsprechend ihrer Aufführungsdauer aufgenommen werden dürfen, beträgt

Kat. I	bis 8 Minuten	2 Werke oder 6 Fragmente
Kat. II	bis 16 Minuten	4 Werke oder 12 Fragmente
Kat. III	bis 30 Minuten	10 Werke oder 24 Fragmente
Kat. IV	bis 60 Minuten	16 Werke oder 28 Fragmente

Kat. V	bis 120 Minuten	32 Werke oder 56 Fragmente
Kat. VI	DCC (bis 80 Min.)	20 Werke oder 40 Fragmente

(5 b)

Es dürfen jedoch 24 Werke oder 48 Fragmente auf einer "Compilation"-CD, -DCC oder -MD enthalten sein, wenn davon mindestens 50% wiederveröffentlichte Aufnahmen geschützter Werke darstellen. Dasselbe gilt für eine analoge Musicassette, wenn ihr Inhalt identisch damit ist.

(5 c)

Die Anzahl der Werke und/oder Fragmente, die auf einer analogen MC enthalten sein dürfen, ist identisch mit der Anzahl der Werke und/oder Fragmente, die auf der entsprechenden CD, DCC oder MD gemäß Abs. (5) bzw. Abs. (5 b) zulässig sind, wenn die MC dieselben Aufnahmen enthält. Unter diesen Voraussetzungen gelten auch hinsichtlich der Spieldauer dieselben Beschränkungen für eine MC wie für die entsprechenden digitalen Tonträger.

(6)

Wenn der Produzent auf demselben Tonträger eine größere Anzahl von geschützten Werken oder Fragmenten als oben angeführt aufzunehmen wünscht, wird die Lizenzgebühr für diesen Tonträger im entsprechenden Verhältnis erhöht, außer es handelt sich um mehrfache Aufnahmen desselben Werkes mit denselben Bezugsberechtigten oder um Fragmente, an welchen dieselben Bezugsberechtigten beteiligt sind; in diesen Fällen wird nur ein Werk bzw. ein Fragment gerechnet. Außerdem können kurze Originalwerke, außer sogenannte Unterhaltungschansons, ohne zahlenmäßige Beschränkung auf einer Platte 45/17 Single oder einer Musicassette der Kategorie I aufgenommen werden, wenn dieser Tonträger nur Werke dieser Art enthält.

(7)

Wenn die Spieldauer eines Tonträgers die oben angeführten Spieldauern um mehr als 60 Sekunden überschreitet, wird die Lizenzgebühr im entsprechenden Verhältnis erhöht.

(8)

Werden auf einem Tonträger gleichzeitig ganze geschützte Werke und geschützte Fragmente vervielfältigt, zählt jedes Werk zwei Punkte und jedes Fragment einen Punkt. Die Anzahl der zulässigen Punkte entspricht der Anzahl der gemäß Abs. (5) bzw. Abs. (5a) zulässigen Fragmente. Nur gedruckte und verlegte Potpourris werden wie ganze Werke behandelt. Aufnahmen von Fragmenten mit denselben Bezugsberechtigten und mehrfache Aufnahmen desselben Werkes mit denselben Bezugsberechtigten in Sinne von Abs. (6) werden nur als ein ganzes Werk oder ein Fragment gerechnet.

(9)

Als Werkfragment gilt jede Vervielfältigung eines Werkes, welche 1 Minute 45 Sekunden nicht übersteigt, sofern das ganze Werk nicht kürzer ist.

(10)

Jede fragmentarische Vervielfältigung eines Repertoirewerkes der Gesellschaft darf nur mit deren vorheriger Genehmigung nach Rückfrage beim Inhaber der mechanischen Vervielfältigungsrechte des Werkes erfolgen. Wenn binnen drei Monaten nach Erhalt einer Anfrage um Genehmigung für eine fragmentarische Vervielfältigung durch den Produzenten die Gesellschaft ihm nicht mitteilt, daß der Inhaber der mechanischen Rechte für das betreffende Werk seine Zustimmung versagt hat, wird angenommen, daß er sie erteilt hat.

ARTIKEL VII - Verpflichtungen des Produzenten

Zwingend vereinbarte Angaben

(1)

Jeder Tonträger, der ein Werk oder ein Werkfragment aus dem Repertoire der Gesellschaft enthält, muß eine der folgenden Aufschriften tragen:

- a) im Falle normaler Tonträgerfertigungen das Faksimile "AUSTRO-MECHANA"
- b) im Falle von Konzernpressungen, die in Österreich zentral lizenziert werden, das Faksimile "BIEM/AUSTRO-MECHANA"
- c) im Falle von Konzernpressungen und zentralisierter Fabrikation der Tonträger für die dem Konzern angeschlossenen Firmen das Faksimile "BIEM" zusammen mit dem Faksimile der Gesellschaft, die von der nationalen Filiale des jeweiligen Konzerns in der vorangegangenen 12-Monats-Periode die höchsten Lizenzgebühren im Vergleich zu den anderen betroffenen BIEM-Gesellschaften eingehoben hat. Dieses Faksimile kann auf die Dauer dieses Vertrages auch für jede spätere Nachpressung der jeweils betroffenen Tonträger verwendet werden.

Das Faksimile allein darf nicht als Grund dafür verwendet werden, den freien Warenverkehr mit Tonträgern von einem Land in ein anderes Land innerhalb Europas zu beschränken, noch dafür, eine Lizenzgebühr einzuheben oder eine zusätzliche Bezahlung zu den bereits bezahlten Beträgen zu verlangen.

(2)

Jeder Tonträger muß eine Katalognummer und den Namen des Produzenten tragen.

(3)

Folgender Vermerk muß in der Sprache des Fabrikations- oder Verkaufslandes auf dem Etikett jedes Tonträgers stehen:

"ALLE RECHTE DES URHEBERS UND DES SCHALLPLATTENPRODUZENTEN VORBEHALTEN, ÜBERSPIELUNG, VERMIETUNG, VERLEIH, VERWENDUNG ZUR ÖFFENTLICHEN AUFFÜHRUNG UND RUNDFUNKSENDUNG OHNE GENEHMIGUNG VERBOTEN"

(4)

Auf den Etiketten der Tonträger müssen außer dem Titel des oder der wiedergegebenen Werke die Namen des Komponisten, des Textdichters und gegebenenfalls des Bearbeiters des Textes und/oder der Musik sowie des Verlegers, der im Land der Vervielfältigung des Werkes beim ersten Erscheinen des Tonträgers die mechanischen Vervielfältigungsrechte innehat, genannt werden. Wenn dies technisch unmöglich ist, sind diese Vermerke unter Vorbehalt aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf den Taschen oder Einlegeblättern anzubringen. Wenn der Produzent den Namen des Verlegers bei der Erstauflage nicht kennt, hat er ihn bei der nächsten Auflage anzubringen.

Kataloge und Nachträge, Preislisten und Etiketten

(5)

Der Produzent ist verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich und gratis zu liefern:

- a) 2 Exemplare aller seiner Kataloge, Katalognachträge und Listen von Neuerscheinungen
- b) 2 Exemplare der Detailverkaufspreisliste, unbeschadet dessen, ob solche Detailsverkaufspreise vorgeschrieben oder empfohlen werden bzw. der Liste der höchsten für Detailhändler bestimmten Abgabepreise (PPD) nach dem jeweils letzten Stand für jede Katalognummer pro Marke und pro Land.

(6)

Über Aufforderung der Gesellschaft liefert der Produzent dieser gratis ein lizenzfreies Exemplar von einem oder mehreren bestimmten Tonträgern mit Verpackung.

(7)

Der Produzent ist verpflichtet, der Gesellschaft diejenigen Tonträger zu melden, die er aus seinem Katalog streicht.

ARTIKEL VIII - Lohnfertigungen

(1)

Wenn der Produzent Lohnfertigungen für andere Produzenten durchführt, seien es unabhängige Dritte, Lizenznehmer oder Unternehmen desselben Konzerns, muß er in jedem einzelnen Fall die Gesellschaft vorher davon informieren; soweit er diese Bedingung erfüllt, haftet er nicht für die Lizenzgebühren der als Lohnauftrag gefertigten Tonträger.

(2)

Der Produzent kann für Werke aus dem Repertoire der Gesellschaft für Rechnung eines Dritten, welcher keinen Vertrag mit der Gesellschaft hat, nur dann Lohnaufträge durchführen, wenn die Gesellschaft ihm vorher in jedem einzelnen Fall die ausdrückliche Genehmigung - gegebenenfalls nach Abstimmung mit der BIEM-Gesellschaft des Landes dieses Dritten - erteilt. Die Verweigerung einer Genehmigung muß entsprechend begründet werden. Der Produzent erklärt sich solidarisch mit diesem Dritten für jede Lohnfertigung haftbar, die im Gegensatz zur vorstehenden Bestimmung erfolgt.

(3)

Jedenfalls muß der Produzent der Gesellschaft jede Kontrolle über die Vervielfältigung, welche er für Rechnung Dritter durchführt, ermöglichen und in den Fällen, in denen die vervielfältigten Werke dem Repertoire der Gesellschaft angehören, ihr ein Duplikat seiner Liefer- und Versanddokumente zur Verfügung stellen, welche die pro Katalognummer gelieferten Stückzahlen enthalten.

ARTIKEL IX - Mitverwerter des Produzenten

(1)

Mitverwerter des Produzenten sind Unternehmen, die, unter welchem Titel auch immer, an der Erzeugung (Aufnahme oder Herstellung) der Tonträger unter den Marken des Produzenten teilhaben, sowie die ausschließlich Verbreitungsberechtigten an diesen Tonträgern.

(2)

Der Produzent verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft sowohl in seinem eigenen wie im Namen und für Rechnung seiner Mitverwerter. Auf Verlangen der Gesellschaft ist er verpflichtet, ihr Bestätigungen seiner Mitverwerter zu übergeben, daß diese Artikel XIII dieses Vertrages akzeptieren.

(3)

Der Produzent haftet auch für Tonträger seiner Marke(n), welche durch Dritte hergestellt werden, außer dieser Dritte ist Vertragspartner der Gesellschaft im Rahmen eines gleichartigen Vertrages für seine eigenen Marken.

(4)

Wenn der Produzent selbst Lohnaufträge vergibt, sei es an einen unabhängigen Dritten, an einen Lizenznehmer oder ein Unternehmen desselben Konzerns, haftet er jedenfalls für die Lizenzgebühren nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

(5)

Der Produzent darf bei der Verwertung der Werke der Gesellschaft Lohnaufträge an Dritte nur dann vergeben, wenn diese einen Vertrag mit der Gesellschaft haben, außer die Gesellschaft stimmt dem ausdrücklich zu, gegebenenfalls nach Vereinbarung mit der Gesellschaft des Landes, in dem der Dritte seinen Sitz hat.

(6)

Der Produzent verpflichtet sich über Wunsch der Gesellschaft, seinen Grossisten und Detailverkäufern zur Kenntnis zu bringen, auf welches Gebiet sich die Lizenz für die Tonträger erstreckt, die er ihnen liefert. Der Produzent wird die von ihm belieferten Händler verpflichten, ihn von Exporten unter genauer Angabe der Stückzahlen pro Katalognummer und Exportland unverzüglich zu informieren.

(7)

Auf schriftliche Anfrage der Gesellschaft ist der Produzent verpflichtet, ihr über alle von ihm in seinen eigenen Studios oder in unabhängigen Studios oder wo auch immer durchgeführten Aufnahmen alle nützlichen Auskünfte zu erteilen, widrigenfalls dieser Vertrag sofort aufgelöst ist; wenn der Vertrag aus diesen Gründen beendet wird, genießt der Produzent nicht mehr die Vorteile der Bestimmungen des Art. XVI Abs. (2 d).

(8)

Zur Anwendung der Bestimmungen des Abs. (7) hat die Gesellschaft in ihrer Aufforderung die Bestimmungen dieses Absatzes anzuführen und ihren Wunsch auszudrücken, sich darauf zu berufen.

ARTIKEL X - Anmeldung von Aufnahmen**(1)**

Der Produzent ist verpflichtet, unverzüglich und jedenfalls, außer in begründeten Fällen, vor Erscheinen der Tonträger der Gesellschaft die Listen der Werke zu übermitteln, welche er aufnimmt, oder welche er durch Matrizen, die ihm erlaubtermaßen von Dritten geliefert wurden, zu verwerten beabsichtigt. Er muß auch Listen für diejenigen Aufnahmen liefern, die bereits genehmigt wurden, die er jedoch unter einer neuen Katalognummer zu verwerten beabsichtigt. Die Gesellschaft wird so schnell als möglich dem Produzenten mitteilen, welche Werke ihres Repertoires auf diesen Listen verzeichnet sind. Die sich aus Art. II Abs. (1) dieses Vertrages ergebende Genehmigung wird dem Produzenten bestätigt, wenn die Gesellschaft aufgrund der in diesen Listen enthaltenen Informationen ihm mitgeteilt hat, daß die angemeldeten Werke ihrem Repertoire angehören und der Produzent dies akzeptiert hat. Es wird festgestellt, daß die Bezeichnungen PM (pas membre = nicht Mitglied), S.A.I. (statut actuellement inconnu = derzeitige Rechtslage unbekannt) und P.A.I (propriétaire actuellement inconnu = Berechtigter derzeit unbekannt) keine Genehmigung durch die Gesellschaft bedeuten.

(2)

Die Form der Anmeldung der Aufnahmen wird zwischen dem Produzenten und der Gesellschaft vereinbart. Mangels einer solchen Vereinbarung sind sie in zwei Exemplaren entsprechend dem Muster gemäß Anhang 5 dieses Vertrages zu liefern.

(3)

Der Produzent teilt der Gesellschaft die Katalognummer jeder Aufnahme und die Nummer der entsprechenden Matrize mit, sobald er sie weiß. Auf keinen Fall dürfen Schallplatten oder Aufnahmen verschiedenen Inhalts die gleichen Nummern tragen.

ARTIKEL XI - Ausgangsaufstellungen**(1)**

Die Angaben über die Anzahl der Tonträger, welche lizenzpflichtige Werke enthalten und von dem oder den Lager(n) des Produzenten ausgeliefert worden sind, müssen vom Produzenten der Gesellschaft binnen zwei Monaten nach dem Ende der Abrechnungsperiode geliefert werden.

(2)

Die Gesellschaft kann die Übermittlung gesonderter Aufstellungen für vom Produzenten importierte Tonträger, welche an der Quelle nicht zu den Bedingungen dieses Vertrages verlizenziert worden sind, verlangen.

(3)

Die Form der Aufstellungen gemäß Abs. (1) und (2) wird zwischen dem Produzenten und der Gesellschaft vereinbart. Mangels Übereinstimmung sind die Aufstellungen in zwei Exemplaren auszufertigen, entsprechend dem Muster in Anhang 6 dieses Vertrages.

(4)

Falls der Produzent einem Händler die Genehmigung erteilt, Platten zu exportieren oder zu reexportieren, hat er bei seinen Ausgangsaufstellungen der Tatsache des Exports oder Reexports Rechnung zu tragen, oder aber die Gesellschaft in kürzester Frist davon zu verständigen.

ARTIKEL XII - Finanzielle Verpflichtungen des Produzenten**Abrechnungs- und Zahlungsperiode****(1)**

Die Abrechnungsperioden sind mangels einer abweichenden Vereinbarung zwischen dem Produzenten und der Gesellschaft die Kalenderhalbjahre.

(2)

Die Zahlungen für jede Abrechnungsperiode sind, gegebenenfalls im Verrechnungswege, zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung zu leisten, die von der Gesellschaft auf der Grundlage der Ausgangsaufstellung des Produzenten für die betreffende Periode erstellt wird.

(3)

Die Gesellschaft kann aber zustimmen, daß die Zahlung für jede Abrechnungsperiode gegebenenfalls im Verrechnungswege, auf Grundlage der vom Produzenten selbst hergestellten Abrechnung, die ihr mit der Ausgangsaufstellung für die betreffende Periode übermittelt wurde, erfolgen.

"Garantie Permanente" (Kautions)**(4)**

Der Produzent erlegt an der Kassa der Gesellschaft als Dauerkautions für die Lizenzzahlungen und für die Durchführung aller Bedingungen des vorliegenden Vertrages einen Betrag, dessen Höhe von der Gesellschaft festzulegen ist und welcher nicht höher sein darf, als die ungefähre Lizenzsumme für ein

Verwertungsquartal. Die Höhe dieser Garantiesumme wird alle sechs Monate revidiert, um sodann von Halbjahr zu Halbjahr in der gleichen Höhe zu bleiben. Wenn diese Revision zeigt, daß die Garantiesumme ungenügend ist, ist der Produzent verpflichtet, sie binnen 3 Tagen aufzufüllen, nachdem er eine entsprechende Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefes von der Gesellschaft erhalten hat. Wenn die Revision ergibt, daß die Garantiesumme zu hoch ist, wird der Überschuß dem Produzenten in den Büchern der Gesellschaft gutgeschrieben. Am Anfang muß die Garantiesumme mindestens ÖS 30.000,-- betragen.

(5)

Auf die Höhe der vorerwähnten Dauerkaution zahlt die Gesellschaft dem Produzenten Zinsen entsprechend der Höhe der Zinsen, die von der Österreichischen Nationalbank für auf ein Jahr gebundene Festgelder festgesetzt sind.

Monatliche Teilzahlungen

(6)

Der Produzent muß vor dem 10. jedes Monats einen Betrag überweisen, welcher dem monatlichen Durchschnitt der Lizenzgebühren für die entsprechende Abrechnungsperiode des Vorjahrs gleichkommt. Die Höhe der monatlichen Teilzahlung wird von der Gesellschaft dem Produzenten bekanntgegeben. Erfolgt die Überweisung nicht bis zum 10. des Monats, so mahnt die Gesellschaft unter Fristsetzung zu Monatsende. Wird auch diese Frist überschritten, so kann die Gesellschaft Zinsen gemäß Art. XV Abs. (3) vom Ersten des Monats berechnen.

Änderungen von Besitzvermerken

(7)

In den Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Produzenten gelten Änderungen von Besitzvermerken ab Beginn der Verrechnungsperiode, während welcher diese Änderungen mitgeteilt werden.

Nachforderungen

(8)

Die Periode, für welche Nachforderungen der Gesellschaft und Rückforderungen des Produzenten anerkannt werden, wird auf drei Jahre vor Beginn der Verrechnungsperiode, während welcher diese Forderungen erhoben wurden, beschränkt, wenn sie durch einen Fehler des Vertragspartners, der die Forderung erhebt, begründet sind. Nachforderungen für einen neuen Bezugsberechtigten für einen Zeitraum vor seinem Beitritt unterliegen jedoch keiner anderen zeitlichen Beschränkung als der gesetzlichen Verjährungsfrist. Nachforderungen unterliegen den Bedingungen dieses Vertrages einschließlich dem in Art. I Abs. (3) vorgesehenen Fall. In allen Fällen wird die Gesellschaft dem Produzenten die Änderungen der Rechtslage oder andere Tatsachen, welche die Nachforderungen begründen, mitteilen.

(9)

Wenn der Produzent nicht binnen drei Monaten nach Absendung einer Nachforderung durch eingeschriebenen Brief der Gesellschaft ausdrücklich diese Forderung bestritten hat, gilt sie als anerkannt.

Forderungen Dritter

(10)

Wenn die Gesellschaft und ein Dritter, welcher der Gesellschaft nicht angehört, Lizenzansprüche für dasselbe Werk ganz oder teilweise an den Produzenten stellen, zahlt dieser an die Gesellschaft die auf dieses Werk entfallenden Lizenzgebühren, wenn diese ihm nachweist, daß sie ältere Ansprüche hat

und die Gesellschaft hält den Produzenten für die Folgen allfälliger Ansprüche, welche durch Dritte diesbezüglich erhoben werden, schad- und klaglos.

(11)

Wenn ein Dritter Rechte an einem Werk beansprucht, welches vorher von der Gesellschaft als S.A.I oder P.A.I bezeichnet wurde, kann der Produzent diese Reklamation der Gesellschaft mitteilen, welche verpflichtet ist, den definitiven Vermerk binnen drei Monaten ab Erhalt der Mitteilung des Produzenten zu liefern, widrigenfalls das betreffende Werk als P.M. angesehen wird. Wenn dieses Werk als P.M. bezeichnet oder vermutet wird und der Produzent dem Dritten die Lizenzgebühr bezahlt hat, verzichtet die Gesellschaft auf jeden späteren Anspruch gegen den Produzenten, wenn sich herausstellt, daß der Dritte die Lizenzgebühr zu Recht erhalten hat.

ARTIKEL XIII - Kontrolle der Gesellschaft

(1)

Der Produzent ist verpflichtet, der Gesellschaft mitzuteilen, wo sich seine Preß- bzw. Kopierwerkstätten und Lager befinden. Wenn sich das Lager außerhalb des Ortes der Pressung (Überspielung) befindet, werden zwischen dem Produzenten und der Gesellschaft Vereinbarungen getroffen, damit diese ihre Kontrollarbeiten ohne Schwierigkeiten und ohne Spesenvermehrung durchführen kann.

(2)

Wenn der Produzent mehrere Lager besitzt, ist er verpflichtet, die für die Buchführung der Eingangs- und Ausgangsbewegungen dieser Lager erforderlichen Unterlagen derart zu zentralisieren, daß die Gesellschaft eine sichere und mühelose Kontrolle durchführen kann.

(3)

Die Gesellschaft hat das weitestgehende Kontrollrecht über alle Geschäftsvorfälle des Produzenten, die unter diesen Vertrag fallen, einschließlich der Kontrolle des Aufnahmedatums und des Datums der Erstpressung bzw. Überspielung. Infolgedessen haben die qualifizierten Kontrolloren der Gesellschaft freien Eintritt in die Werkstätten, Lager und Büros des Produzenten; dieses Zutrittsrecht kann unter keinerlei Vorwand vom Produzenten verweigert oder verzögert werden. Dieser ist verpflichtet, ihnen alle Unterlagen zu liefern, welche die Überprüfung der Aufnahmedaten und die Kontrolle der Erzeugung, die Ein- und Ausgangsbewegungen der Tonträger und des Lagerstandes ermöglichen. Der Produzent muß außerdem der Gesellschaft alle Kontrollmöglichkeiten bei seinen Mitverwertern, insbesondere den Lohnfertigern, geben.

(4)

Der Produzent muß eine übersichtliche und genaue Buchhaltung, welche die Lieferung genauer Aufstellungen an die Gesellschaft sowie die Kontrolle dieser Aufstellungen ermöglicht, führen. Die Ausübung der Kontrolle und die Führung der für ihre Durchführung nötigen Unterlagen werden zwischen dem Produzenten und der Gesellschaft einvernehmlich geregelt.

(5)

Die Vertreter der Gesellschaft, welche mit der Kontrolle in den Werkstätten, Lagern und Büros des Produzenten betraut sind, dürfen weder direkt noch indirekt an der Tonträgerherstellung oder dem Handel mit Tonträgern materiell interessiert sein. Es ist außerdem vereinbart, daß weder die Gesellschaft oder ihr Personal, noch ihre Vertreter oder Kontrolloren einem Dritten irgendwelche Informationen weitergeben dürfen, welche die Produktion oder den Handel des Produzenten betreffen, deren Kenntnis sie im Verlaufe ihrer Tätigkeit in Ausführung dieses Vertrages erlangt haben.

(6)

Wenn die Überprüfung durch die Gesellschaft zu einer Nachzahlung an Lizenzgebühren führt, die mindestens 5 % über den für die kontrollierte Periode vom Produzenten erstellten Abrechnungen liegt, soweit diese am Tag der Ankündigung der Kontrolle vorliegen, sind die erforderlichen Kontrollkosten vom Produzenten zu tragen, sofern die Nachzahlung auf einen Fehler des Produzenten zurückzuführen ist.

ARTIKEL XIV – Matrizen austausch**(1)**

Unter Aufnahmematrize versteht man jeden materiellen Tonträger, welcher für die Herstellung von Platten oder bespielten Bändern oder für eine Überspielung dienen kann.

Lieferung von Matrizen des Produzenten an Dritte**(2)**

Der Produzent darf eine Aufnahmematrize, welche ein Werk des Repertoires der Gesellschaft im Bestimmungsland enthält, keinem Dritten, wodurch und warum auch immer, zur Verfügung stellen, ohne vorher die schriftliche Genehmigung der Gesellschaft erhalten zu haben.

(3)

Die Matrize kann jedoch frei zur Verfügung gestellt werden:

- a) wenn das Werk im Bestimmungsland nicht geschützt ist und dieses Land Mitglied der Berner Übereinkunft oder des Welturheberrechtsabkommens ist,
- b) oder wenn die Matrize an einen Produzenten gesandt wird, der nicht in USA und Canada beheimatet ist und mit einer Mitgliedsgesellschaft des BIEM einen diesem Vertrag ähnlichen Vertrag hat,
- c) oder wenn die Matrize einem Produzenten übersandt wird, welcher in USA oder Canada beheimatet ist und zugestimmt hat, daß er der Gesellschaft oder ihrem Vertreter die im Abs. (2) des Anhanges IV erwähnte Lizenz bezahlt.

(4)

Abgesehen von den im Abs. (3) vorgesehenen Fällen kann die Matrize frei zur Verfügung gestellt werden, wenn der Empfänger sich in einem Land befindet, wo eine Mitgliedsgesellschaft des BIEM existiert, wenn sich der Produzent vorher verpflichtet hat, dieser Gesellschaft die Lizenzgebühren für die von dieser Matrize erzeugten Tonträger zu bezahlen, falls der Empfänger keine Zahlung leistet. Diese Lizenzgebühren werden gemäß Art. V Abs. (7) und (8) des vorliegenden Vertrags auf Basis der Aufstellungen berechnet, die dem Produzenten vom Empfänger der Matrize geliefert werden, wobei sich die Gesellschaft das Recht vorbehält, die Richtigkeit dieser Aufstellungen zu überprüfen.

(5)

Wenn im Empfangsland das Werk geschützt ist, jedoch nicht dem Repertoire der Gesellschaft angehört, kann die Matrize vom Produzenten nur auf seine eigene Verantwortung zur Verfügung gestellt werden.

(6)

Bei jeder Versendung einer Aufnahmematrize mit einem Werk, welches dem Repertoire der Gesellschaft im Bestimmungsland angehört, muß der Produzent die Gesellschaft bei der Versendung verständigen.

(7)

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dem Produzenten jeden Matrizenversand an einen Produzenten in USA oder Canada zu untersagen, der diese Matrizen einem Dritten zur Auswertung weitergibt, welcher keinen Vertrag mit einer Mitgliedsgesellschaft des BIEM hat.

(8)

Als geschützt in den USA im Sinne dieses Artikels wird jedes nicht veröffentlichte und jedes am 1.7.1909 oder später in der Form veröffentlichte Werk betrachtet, welches nach den Gesetzen der USA geschützt ist.

(9)

Der Export einer Matrize in ein Land, in dem die Genehmigung des Urheberrechtsinhabers durch das Gesetz nur für die erste Vervielfältigung des Werkes verlangt wird, verleiht dem Importeur auf keinen Fall die Genehmigung der Erstvervielfältigung, wenn diese notwendig ist. Wenn die Matrize ohne Genehmigung verwendet wird, sind die mit dieser Matrize vorgenommenen Vervielfältigungen unerlaubt.

Auswertung von Aufnahmen Dritter**(10)**

Das im Art. II definierte Recht erstreckt sich auch auf Tonträger, welche der Produzent unter seiner Marke von Aufnahmen herstellt, welche von Dritten gemacht wurden, wenn die Herstellung oder gegebenenfalls der Import dieser Aufnahme von der Gesellschaft genehmigt worden sind. Diese Aufnahmen werden Aufnahmen, die vom Produzenten selbst durchgeführt wurden, gleichgestellt und ihre Verwertung unterliegt den Bestimmungen dieses Vertrages.

(11)

Bei Unterzeichnung dieses Vertrages liefert der Produzent gemäß obigen Bestimmungen der Gesellschaft die vollständige und detaillierte Liste der Firmen, von denen er gewöhnlich Aufnahmematrizen erhält bzw. denen er solche selbst sendet. Der Produzent verpflichtet sich, diese Listen auf dem laufenden zu halten.

ARTIKEL XV - Vertragsverletzungen und Vertragsauflösung**(1)**

Falls der Produzent:

1. gegen eine seiner finanziellen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt, unbeschadet des Inhalts des folgenden Abs. (3),
2. irgendeine der Bestimmungen dieses Vertrages über Lohnfertigungen für Rechnung Dritter verletzt;
3. gegen irgendeine Bestimmung dieses Vertrages über die Verwendung von durch Dritte hergestellten Matrizen oder die Lieferung seiner eigenen Matrizen an Dritte verstößt;
4. der Gesellschaft nicht die Möglichkeit gibt, ihr Kontrollrecht entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages auszuüben;
5. trotz Mahnungen durch die Gesellschaft wiederholt irgendeine der anderen Verpflichtungen dieses Vertrages verletzt, insbesondere
 - auf den Aufnahmemeldungen nicht alle aufzunehmenden Werke verzeichnet oder keine genauen und richtigen Angaben, wie im Vertrag verlangt, vorlegt,
 - nicht sofort nach Erhalt die ihm ordnungsgemäß mitgeteilten Richtigstellungen früherer Angaben beachtet,
 - den Titel des Werkes und die Namen der Bezugsberechtigten auf den Etiketten oder

- Taschen, wie im Vertrag vorgesehen, nicht anführt;
 6. Aufnahmemeldungen mit schwerwiegenden Fehlern oder mit starker Verspätung liefert;

ist die Gesellschaft berechtigt, 14 Tage nachdem der Produzent auf eine Aufforderung mit Rückscheinbrief durch die Gesellschaft nicht reagiert hat,

- a) entweder die Zahlung der Lizenzgebühren in dem Moment zu verlangen, in dem die Tonträger vom Produzenten auf Lager genommen werden,
- b) oder dem Produzenten die Lizenzen mit Aufklebemarke zur sofortigen Bezahlung Werk für Werk zu verrechnen,
- c) oder diesen Vertrag aufzulösen, ohne daß diese Auflösung irgendeinen Schadenersatzanspruch des Produzenten begründet und ohne Präjudiz hinsichtlich der Schadenersatzansprüche der Gesellschaft (siehe auch Anhang 3).

(2)

Die Gesellschaft kann nach Absendung der vorerwähnten Aufforderung von der Garantiesumme gemäß Art. XII Abs. (4) die erforderlichen Beträge abheben, um die fälligen Zahlungen zu ergänzen. Außerdem kann die Gesellschaft die Zahlung der Lizenzgebühren von der Gesamtheit der auf Lager befindlichen Tonträger sofort bei Auflösung des Vertrages fällig stellen.

(3)

Wenn der Produzent gegen eine der untenstehenden Verpflichtungen verstößt, zahlt er der Gesellschaft tägliche Zinsen, deren Höhe einvernehmlich zwischen der Gesellschaft und der Landesgruppe der IFPI festzusetzen ist und keinesfalls niedriger sein kann, als der in Art. XII Abs. (5) festgelegte Satz (siehe Anhang 3):

- a) wenn die Frist gemäß Art. XI Abs. 1 nicht eingehalten wird, sind diese Zinsen von der Höhe der Lizenzgebühren zu berechnen, die sich aus den Aufstellungen und Abrechnungen ergeben, welche zu diesem Termin nicht geliefert worden sind,
- b) wenn Werke oder Tonträger auf den Ausgangsaufstellungen oder Abrechnungen weggelassen worden sind, werden die Zinsen von der Höhe dieser Lizenzgebühren berechnet, die sich auf die weggelassenen Titel oder Tonträger beziehen,
- c) bei Verzögerung oder ungenügender Höhe der monatlichen Teilzahlungen gemäß Art XII Abs. (6) sind die Zinsen von der Höhe der fälligen Beträge zu berechnen,
- d) jeder Betrag, welcher nicht zu den im Art. XII Abs. (2) vorgesehenen Terminen bezahlt ist, unterliegt der gleichen täglichen Zinsberechnung.

(4)

Wenn der Produzent nach Ablauf von 14 Tagen nach Ende der in Abs. (3) vorgesehenen Fristen die Situation nicht bereinigt und die fälligen Zinsen bezahlt hat, ist die Gesellschaft außerdem berechtigt, diesen Vertrag gemäß Abs. (1) aufzulösen, außer es handelt sich um den erstmaligen Verstoß bei der Zahlung der monatlichen Teilzahlung.

Andere Fälle der Auflösung

(5)

Wenn die eine oder andere Bedingung dieses Vertrags durch zwingendes Recht geändert wird, ist dieser Vertrag zur Gänze aufgelöst.

(6)

In Anbetracht der umfassenden Verwertungsmöglichkeiten, die die Gesellschaft dem Produzenten für ihr ganzes Repertoire einräumt, ist dieser Vertrag zur Gänze aufgelöst, wenn

- a) der Produzent als Inhaber oder Berechtigter an ausschließlich phonographischen Vervielfältigungsrechten diese Rechte monopolistisch gegen irgendeinen der anderen Tonträgerproduzenten, der diesen Vertrag unterzeichnet hat, ausgeübt hat;
- b) der Produzent Werke verwendet hat, deren phonographische Vervielfältigung den Produzenten, die Unterzeichner dieses Vertrages sind, verboten ist.

(7)

Dieser Vertrag wird weiters mit sofortiger Wirkung, jedoch vorbehaltlich aller Ansprüche der Gesellschaft, aufgelöst, wenn der Produzent die Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens beantragt, einen außergerichtlichen Vergleich anstrebt oder ein Insolvenzverfahren über Antrag Dritter eröffnet bzw. ein solcher Antrag mangels kostendeckenden Vermögens oder aus ähnlichen Gründen abgewiesen wird. Alle Nutzungsbewilligungen aus diesem Vertrag gelten zugleich als beendet; allenfalls eingeräumte Nutzungsrechte fallen automatisch an die Gesellschaft zurück, ohne daß es eines Rückübertragungsaktes bedürfte. Die Exekutionsbeschränkung des § 25 Abs. 2 UrhG gilt auch für eine Verwertung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens. Es wird ausdrücklich festgehalten, daß im Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus diesen Gründen die Lizenzgebühren für alle bereits vom Lager dieses Produzenten ausgelieferten Tonträger sofort zur Zahlung fällig gestellt werden können und jede weitere Auslieferung (Verbreitung) sowie Herstellung von Tonträgern (Vervielfältigung) der ausdrücklichen Zustimmung der Gesellschaft bedarf. Der Produzent verpflichtet sich, den Masse- oder Ausgleichsverwalter insoweit umfassend zu informieren.

Sollte die beschriebene automatische Auflösung des Vertrages, aus welchem Grunde auch immer, rechtlich unwirksam sein, berechtigen die genannten Umstände die Gesellschaft jedenfalls zur fristlosen vorzeitigen Vertragsauflösung.

ARTIKEL XVI – Schlußbestimmungen

Dauer

(1)

Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1997 in Kraft und endet am 30. Juni 2000.

Erlöschen des Vertrages - Neuaufnahmen

(2)

Nach Ende des Vertrages gilt:

- a) Es dürfen keine Werke mehr aufgenommen werden, die zur Gänze oder teilweise zum Repertoire der Gesellschaft im Lande des Produzenten gehören.

Erlöschen des Vertrages - Verwertung von Aufnahmematrizen

- b) Keine Aufnahmematrize darf mehr einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn das wiedergegebene Werk zur Gänze oder teilweise dem Repertoire der Gesellschaft im Bestimmungsland angehört, es sei denn, daß der Produzent eine eigene Genehmigung hiefür von der Gesellschaft erhalten hat.
- c) Der Produzent darf aber Aufnahmen, die er erlaubtermaßen hergestellt und im Verlaufe der letzten drei Monate vor Erlöschen dieses Vertrages verwertet hat, einem anderen Produzenten, welcher einen Vertrag mit einer Gesellschaft des BIEM, der diesem Vertrag gleicht und auch beendet ist, hat, zur Verfügung stellen, wenn der letztgenannte Produzent damit einverstanden ist, daß diese Aufnahmen den Bedingungen seines Vertrages unterworfen werden.

- d) Der Produzent hat das Recht, innerhalb von zwei Jahren nach Ende dieses Vertrags zu dessen Bedingungen Matrizen zu verwerten, die er erlaubtermaßen während der Dauer dieses Vertrages hergestellt hat.
- e) Der Produzent kann sich nicht auf Art. XIV Abs. (10) oben berufen, um Matrizen, die von Dritten hergestellt wurden, zu verwerten, es sei denn, daß diese Matrizen vor Ende dieses Vertrages empfangen und verwertet worden sind, oder wenn es sich um Matrizen handelt, die in Anwendung des Absatz c) empfangen wurden.
- f) Im Sinne des Art. XIV Abs. (1) gelten die Bestimmungen der Absätze b), c), d), e) wie oben nicht nur für eigentliche Matrizen sondern für jeden materiellen Träger, von dem man Tonträger oder neuerliche Aufnahmen machen kann.
- g) Absätze c), d), e) sind in denjenigen Fällen nicht anwendbar, in denen der Vertrag gemäß Art. XV Abs. (1) aufgelöst wurde.

(3)

Für Differenzen zwischen der Gesellschaft und dem Produzenten über die Auslegung oder Durchführung dieses Vertrages wird das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht am Sitz des Beklagten als zuständig vereinbart.

(4)

Bei Differenzen über die Auslegung oder Durchführung dieses Vertrages zwischen der Gesellschaft und der Landesgruppe der IFPI werden sich die Vertragsparteien bemühen, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

Sollte dies nicht möglich sein, steht es beiden Vertragsparteien frei, ein Schiedsgericht zu vereinbaren oder die ordentlichen Gerichte anzurufen, wobei das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht am Sitz der beklagten Partei als zuständig vereinbart wird.

In dem Ausmaß, in dem die vorliegende Fassung eine Übersetzung ist, gilt bei Auslegungsdifferenzen die Originalfassung. Dies gilt dann nicht, wenn es sich um bewußt abweichende oder ergänzende nationale Regelungen handelt (insbesondere Anhang 3).

(5)

Spesen für Stempel oder Gebühren dieses Vertrages gehen zu Lasten des Produzenten.

(6)

Wenn nach den Bedingungen dieses Vertrages eine Erklärung schriftlich mit eingeschriebenem Brief oder mit Rückschein zu erfolgen hat, so können derartige Handlungen auch durch Telefax mit denselben Rechtsfolgen vorgenommen werden.

Sofern keine abweichende Informationen schriftlich bekanntgegeben werden, können alle Erklärungen rechtswirksam an die in dieser Vereinbarung genannten Adressen der beiden Vertragspartner gerichtet werden. Werden durch solche schriftliche Erklärungen Fristen ausgelöst, beginnen diese erst an dem der Versendung folgenden Werktag zu laufen.

Ausgefertigt in 2 Exemplaren

Wien, am

....., am

Die Gesellschaft:

Der Produzent:

.....

.....